



### **Wichtige Information**

Um eine Orientierungshilfe bei der Regelung der formalen Seite des Tagespflegeverhältnisses zu bieten, stellt der Tageselternverein einen Mustervertrag zur Verfügung.

Es handelt sich hierbei um einen privatrechtlichen Vertrag, der zwischen Ihnen als Eltern und Ihnen als Tagesmutter abgeschlossen wird. Aus Ihren privatrechtlichen Vereinbarungen leiten sich keinerlei Ansprüche gegenüber dem Landratsamt, Abteilung Jugend, ab.

Die hier behandelten Punkte bilden den organisatorischen Rahmen eines Tagespflegeverhältnisses.

Die Vertragsparteien wurden darauf hingewiesen, dass die Vergütung der Tagespflegeperson von der Feststellung der Bewilligungsvoraussetzungen und der Festsetzung der laufenden Geldleistung durch das Landratsamt abhängig ist.

### **Zur Verwendung von Vertragsmustern**

Dieses Vertragsformular wurde mit größter Sorgfalt erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Es ist als Checkliste mit Formulierungshilfen zu verstehen und soll nur eine Anregung bieten, wie die typische Interessenlage zwischen den Parteien sachgerecht ausgeglichen werden kann. Dies entbindet die Vertragsparteien jedoch nicht von der sorgfältigen eigenverantwortlichen Prüfung. Der Mustervertrag ist nur ein Vorschlag für eine mögliche Regelung. Viele Festlegungen sind frei vereinbar. Die Vertragsparteien können auch andere Formulierungen wählen. Vor einer Übernahme des unveränderten Inhaltes muss daher im eigenen Interesse genau überlegt werden, ob und in welchen Teilen gegebenenfalls eine Anpassung an die konkret zu regelnde Situation und die Rechtsentwicklung erforderlich ist. Der Verein übernimmt für die Auswirkungen auf die Rechtsposition der Parteien keine Haftung. Auch die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen. Falls Sie einen maßgeschneiderten Vertrag benötigen, sollten Sie sich rechtlich beraten lassen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir in diesem Vertrag durchgängig die weibliche Sprachform, da fast ausschließlich Frauen in der Kindertagespflege tätig sind.

Männer sollten sich ebenfalls angesprochen fühlen.

**Tagespflegevertrag**

**Vereinbarung zwischen den**

**Eltern**

---

Adresse

---

---

Telefon privat

dienstlich

---

Mobil

---

E-Mail

---

Sorgeberechtigt ist/sind:

beide Eltern

nur die Mutter

nur der Vater

sonstige

und der

**Tagesmutter**

---

Adresse

---

---

Telefon privat

---

Mobil

---

E-Mail

---

Die Tagesmutter übt grundsätzlich eine **selbstständige Tätigkeit** aus und ist nicht weisungsgebunden. Die Betreuung findet in der Wohnung der Tagesmutter statt.

Eine Tagespflegeperson benötigt nach **§ 43 SGB VIII** vom Landratsamt eine Erlaubnis, wenn sie während des Tages ein oder mehrere Kinder mehr als 15 Stunden wöchentlich, gegen Entgelt und länger als 3 Monate in ihrem eigenen Haushalt betreut.

Die Tagesmutter hat eine Pflegeerlaubnis

Die Tagesmutter benötigt keine Pflegeerlaubnis

Die Tagesmutter hat eine Pflegeerlaubnis beantragt

Die Tagesmutter ist verpflichtet den Tageselternverein über wichtige Ereignisse (z. B. Beendigung von Betreuungsverhältnissen, Aufnahme eines weiteren Tageskindes, familiäre Veränderungen etc.) zu unterrichten und die vorgeschriebene Qualifizierung bzw. die Fortbildungen im Rahmen von 15 Unterrichtseinheiten jährlich zu besuchen.

Der Tagesmutter ist bekannt, dass der Kurs „Erste Hilfe bei Notfällen im Säuglings- und Kindesalter“ alle 2 Jahre aufgefrischt werden muss.

Es wird als selbstverständlich vorausgesetzt, dass die Tagesmutter die Tageskinder zu den vereinbarten und bezahlten Betreuungszeiten persönlich betreut.

## § 1 Tageskind(er)

Für folgendes Kind/folgende Kinder übernimmt die oben bezeichnete Tagesmutter mit diesem Vertrag regelmäßig für einen Teil des Tages die Betreuung und Förderung:

\_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

## § 2 Familienmitglieder und Anzahl der betreuten Kinder

(1) In der Tagesfamilie leben folgende Familienmitglieder (Kinder, Partner, Großeltern etc.)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

In den für die Kindertagespflege vorgesehenen Räumen (Wohnung, Garten etc.) werden folgende Tiere gehalten: \_\_\_\_\_

(2) Die Tagesmutter beabsichtigt insgesamt bis zu \_\_\_\_\_ Tageskinder gleichzeitig zu betreuen. Es können max. \_\_\_\_\_ Tageskinder gleichzeitig betreut werden.

(3) Gegenwärtig sind (inkl. \_\_\_\_\_) \_\_\_\_\_ Tageskinder bei der Tagesmutter angemeldet. Maximal können \_\_\_\_\_ Tageskinder angemeldet sein.

(4) Die Tagesmutter informiert vor der Aufnahme eines weiteren Tageskindes die Eltern der bereits aufgenommenen Tageskinder und den Tageselternverein.

zu (3) **Übersicht aller betreuten Kinder** (inkl. \_\_\_\_\_)

zum Stand \_\_\_\_\_

	Vorname Alter	Vorname Alter	Vorname Alter	Vorname Alter	Vorname Alter	Vorname Alter	Vorname Alter	Vorname Alter
Montag	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____
Dienstag	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____
Mittwoch	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____
Donnerstag	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____
Freitag	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____
Samstag/ Sonntag	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____

### § 3 Beginn des Tagespflegeverhältnisses, Betreuungszeiten

#### (1) Antrag der Eltern auf öffentliche Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII

Die Eltern haben am \_\_\_\_\_ beim Landratsamt einen Antrag auf öffentlich geförderte Kindertagespflege gestellt.

#### (2) Antrag der Tagesmutter auf laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII

Die Tagesmutter stellt einen Antrag auf laufende Geldleistung. Dieser Antrag ist gemeinsam von der Tagesmutter, den Eltern und einer Mitarbeiterin des Tageselternvereins im Rahmen des Vertragsabschlusses auszufüllen und zu unterschreiben. Durch den Tageselternverein wird der Antrag ans Landratsamt weitergeleitet.

Die Eltern und die Tagesmutter einigen sich zu Beginn des Tagespflegeverhältnisses auf genaue tägliche Betreuungszeiten inkl. Übergabezeiten und Absprachen. Auf dieser Stundengrundlage berechnet sich der monatliche Kostenbeitrag der Eltern, der je nach Familienbruttoeinkommen monatlich in Form einer Pauschale an das Landratsamt zu bezahlen ist.

#### (3) Die Eingewöhnung beginnt/begann am \_\_\_\_\_

Für die Eingewöhnung müssen Eltern keinen Kostenbeitrag an das Landratsamt zahlen.

#### (4) Betreuungsbeginn laut Antrag auf laufende Geldleistung \_\_\_\_\_

#### (5) Betreuungsbedarf (inkl. Übergabezeiten)

**Vertragsgrundlage ist immer der aktuellste Antrag auf laufende Geldleistung.**

Mögliche Änderungen der Betreuungszeiten werden zwischen den Eltern und der Tagesmutter rechtzeitig und einvernehmlich besprochen.

Bei einer öffentlichen Förderung durch das Landratsamt ist ein Antrag auf Änderung der Betreuungszeiten von den Eltern immer **im Voraus** schriftlich beim Landratsamt zu stellen und die hierfür erforderlichen Nachweise sind einzureichen.

Eine Änderung der Betreuungszeiten ist nur dann möglich, wenn sich der Betreuungsumfang wesentlich und dauerhaft ändert, das bedeutet konkret, wenn die Betreuungszeit **regelmäßig 10% vom bisherigen Umfang abweicht**.

Anträge auf laufende Geldleistung sind immer über den Tageselternverein einzureichen.

#### (6) Besondere zeitliche Regelungen (Schichtarbeit, unregelmäßige Arbeitszeiten der Eltern, zusätzliche Betreuung während Ferienzeiten etc.):

---

---

---

#### (7) Dokumentation der Betreuungszeiten

Die Betreuungszeiten inkl. Übergabezeiten und Fehlzeiten werden von der Tagesmutter schriftlich dokumentiert. **Die Tagesmutter und die Eltern unterschreiben jeweils Ende des Monats** das Betreuungszeitenformular.

#### (8) Zuzahlungen

Tagesmütter dürfen **keine Zuzahlungen** von den Eltern verlangen.

### **(9) Abholen des Kindes**

Das Kind wird der Tagesmutter zu den vereinbarten Zeiten in deren Wohnung übergeben und dort abgeholt. Andere Regelungen sind in beiderseitigem Einvernehmen zu treffen.

Wir vereinbaren:

---

---

Zur Abholung sind neben den Eltern folgende Personen berechtigt:

---

---

### **(10) Die Betreuungszeit erstreckt sich**

nicht auf Feiertage     auch auf Feiertage.

### **(11) Laufende Geldleistung**

Die Vertragsparteien verpflichten sich dazu, alles Erforderliche (Anträge einreichen, Nachweise vorlegen etc.) zu tun, um einen Leistungsbescheid des Landratsamts zu gewährleisten.

Wird ein ablehnender Bescheid erteilt, verpflichten sich die Eltern, der Tagesmutter die geleisteten Betreuungsstunden mit \_\_\_\_\_ Euro / Stunde zu bezahlen.

Kommen Eltern ihrer Mitwirkungspflicht gegenüber dem Landratsamt nicht nach (Anträge einreichen, Nachweise vorlegen etc.), verpflichten sie sich, der Tagesmutter die geleisteten Betreuungsstunden mit \_\_\_\_\_ Euro / Stunde zu bezahlen.

Die vereinbarte Kündigungsfrist bleibt bestehen.

### **Die Tagesmutter stellt den Eltern eine Rechnung.**

Darüber hinaus wird folgendes vereinbart:

---

---

---

### **(12) Bewilligungszeitraum**

Der Bewilligungszeitraum eines Tagespflegeverhältnisses wird vom Landratsamt immer **zeitlich befristet**.

Die Eltern müssen **rechtzeitig vor Ablauf** einen neuen Antrag beim Landratsamt stellen.

Aufgrund geänderter Sachverhalte (z. B. Bedarfszeiten u.a.) können Anträge abgelehnt oder abweichend vom Antrag genehmigt werden. In diesen Fällen ist das Landratsamt nicht verpflichtet, bereits geleistete, aber nicht genehmigte, Stunden zu bezahlen.

Das Kostenrisiko tragen in diesem Fall die Eltern (vergl. § 3 Abs. 11).

## § 4 Ausfallzeiten

### (1) Verhinderung der Tagesmutter

Im Falle einer Erkrankung oder sonstigen Verhinderung verständigt die Tagesmutter die Eltern so früh wie möglich, damit rechtzeitig eine Ersatzbetreuung organisiert werden kann.

Ist eine bezahlte Ersatzbetreuung notwendig, erfolgt keine doppelte Bezahlung. Die Zahlungen an die Tagesmutter werden für den Vertretungszeitraum eingestellt. Die Tagespflegeperson, die die Vertretung übernimmt, erhält die laufende Geldleistung.

Folgende Vertretungsregelung wird angedacht:

---

---

---

---

---

### (2) Krankheit des Tageskindes

(1) Bei einer Erkrankung des Kindes geben die Eltern der Tagesmutter unverzüglich Nachricht.

Wenn die Unterbringung bei der Tagesmutter unmöglich ist (Ansteckung für andere Kinder, aufwändige Pflege), ist es Aufgabe der Eltern, für ihr Kind zu sorgen. 10 Tage unbezahlte Arbeitsfreistellung mit Lohnersatz durch Kinderkrankenpflegegeld (§ 45 und § 47 SGB V) pro Jahr stehen jedem berufstätigen Elternteil pro Kind zu; Alleinerziehenden stehen 20 Tage je Kind aber insgesamt max. 50 Tage pro Jahr zu. Diese Regelung gilt nur für die gesetzlich Krankenversicherten!

Privat Versicherten steht weder die unbezahlte Arbeitsfreistellung (§ 45 SGB V) zu, noch bieten die privaten Krankenkassen in der Regel Leistungen analog dem Kinderkrankenpflegegeld.

Die Tagesmutter und die Eltern müssen sich darüber einig sein, in welchem gesundheitlichen Zustand das Kind noch sinnvoll in der Tagesfamilie betreut werden kann.

Eine Betreuung kann nicht stattfinden, bei...

---

---

---

---

(2) Stellt die Tagesmutter während der Betreuungszeit fest, dass das Kind so krank und pflegebedürftig ist, dass es bei ihr nicht betreut werden kann (z. B. wegen Ansteckungsgefahr), teilt sie dies den Eltern unverzüglich mit. Die Eltern sind dann verpflichtet, das Kind abzuholen.

(3) Bei ansteckenden Erkrankungen eines Tageskindes (insbesondere bei meldepflichtigen Erkrankungen) informiert die Tagesmutter die Eltern der anderen Tageskinder.

(4) Für die Wiedenzulassung zur Betreuung wird auf die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes für Kindertageseinrichtungen verwiesen.

## § 5      **Betreuungsfreie Tage**

Eltern und Tagesmutter stimmen ihren Urlaub bei Beginn des Tagespflegeverhältnisses und dann für jedes neue Kalenderjahr miteinander ab.

Wir vereinbaren

---

---

---

---

---

---

---

Das Landratsamt geht bei der pauschalen Bezahlung der Tagesmutter davon aus, dass **Urlaub, bzw. Ausfallzeiten wegen Krankheit** der Tagesmutter oder der eigenen Kinder **nicht mehr als 4–6 Wochen** pro Jahr betragen, das heißt bei einer 5-Tage Woche max. 30 Tage, bei einer 4-Tage-Woche max. 24 Tage, bei einer 3-Tage-Woche max. 18 Tage usw..

**Längere Ausfallzeiten** von Seiten der Tagesmutter oder der Eltern/des Kindes müssen dem Tageselternverein und dem Landratsamt unverzüglich gemeldet werden.

Ist eine bezahlte Ersatzbetreuung notwendig, erfolgt keine doppelte Bezahlung. Die Zahlungen an die Tagesmutter werden für den Vertretungszeitraum eingestellt. Die Tagespflegeperson, die die Vertretung übernimmt, erhält die laufende Geldleistung.

## § 6      **Zusammenarbeit und Auskunftspflicht**

(1) Ein vertrauensvolles Verhältnis und eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes sind die Basis für ein gutes Gelingen des Tagespflegeverhältnisses. Eltern und Tagesmutter tragen gemeinsam die Verantwortung für diese Aufgabe.

(2) Die Eltern sind bereit, alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen (z. B. veränderte Schlafgewohnheiten, häusliche Veränderungen etc.).

(3) Die Tagesmutter unterrichtet die Eltern über alle während der Betreuung des Kindes auftretenden wesentlichen Begebenheiten. Bei besonderen Vorkommnissen (wie einer Erkrankung oder einem Unfall des Kindes) sind die Eltern sofort zu benachrichtigen.

(4) Die Eltern und die Tagesmutter tauschen sich regelmäßig über das Tagespflegeverhältnis und die Entwicklung des Tageskindes aus.



Dazu wird folgendes vereinbart:

---

---

---

---

(5) Über Absprachen von Seiten der Eltern oder der Tagesmutter mit dem Landratsamt zu Fragen der Bezahlung, Beendigung des Betreuungsverhältnisses etc. muss die jeweils andere Vertragspartei informiert werden.

(6) Bei einer ergänzenden Betreuung zu einer Kindertageseinrichtung oder zur Schule müssen alltags- und betreuungsrelevante Informationen mit ErzieherInnen/LehrerInnen ausgetauscht werden, um eine gelingende Übergabe für das Kind zu gestalten. Die Einhaltung der Schweigepflicht (s. § 11) ist davon nicht berührt.

## § 7 Schutz des Kindes

Gemäß § 8a SGB VIII, Schutzauftrag des Kindes, dürfen Tagespflegepersonen zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit und als Grundlage für Elterngespräche sowie Gespräche mit der Fachberatung des Tageselternvereins Beobachtungen aus dem Betreuungsalltag dokumentieren.

Tagespflegepersonen sind verpflichtet, Beobachtungen und Informationen, die den Schutz des Kindes betreffen, mit der Fachberatung auszutauschen.

In § 1631 BGB Abs. 2 „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung“ ist festgeschrieben, dass körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen unzulässig sind.

Beide Seiten haben zum Wohle des Kindes auch hierfür Sorge zu tragen.

## § 8 Fotografieren

Die Tagesmutter darf während der Betreuungszeit Fotos vom Tageskind \_\_\_\_\_ machen.

**Diese Fotos dürfen ausschließlich im Rahmen der Kindertagespflege verwendet werden** (Portfolios, Fotoalben etc.).

Einer weiteren Veröffentlichung in z. B.

**Konzeption**                    stimme ich nach Rücksprache zu                     stimme ich nicht zu

**Homepage**                    stimme ich nach Rücksprache zu                     stimme ich nicht zu

**Flyer**                    stimme ich nach Rücksprache zu                     stimme ich nicht zu

Fotos dürfen mit dem **Smartphone** gemacht werden.

   stimme ich zu                     stimme ich nicht zu

Fotos dürfen über das **Smartphone per Messenger-Dienste** (z. B. WhatsApp) an die Eltern des Tageskindes verschickt werden.

   stimme ich zu                     stimme ich nicht zu

**Gruppenfotos** dürfen über das **Smartphone per Messenger-Dienste** (z. B. WhatsApp) an die Eltern der anderen Tageskinder verschickt werden.

stimme ich zu                       stimme ich nicht zu

Eltern und Tagesmutter verpflichten sich, keine Fotos von Tageskindern bzw. aus dem Tagespflegealltag in sozialen Netzwerken (z. B. Facebook, Status bei WhatsApp) zu veröffentlichen. Sie verpflichten sich außerdem, Fotos nicht an Dritte weiterzugeben.

Die Fotos werden nach Beendigung des Pflegeverhältnisses von der Tagesmutter gelöscht.

Besondere Vereinbarungen:

---

---

## **§ 9      Medizinische Vorschriften und Gesundheit**

### **(1) Vorsorgeuntersuchungen etc.**

Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche gehören in den Verantwortungsbereich der Eltern. Die Tagesmutter soll, wenn dies für die Betreuung des Kindes bedeutend ist, von den Ergebnissen des Arztbesuches unterrichtet werden.

### **(2) Gesundheitsuntersuchung nach § 4 KiTaG**

Nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) muss jedes Kind vor Aufnahme in die Kindertagespflege ärztlich untersucht werden:

- Die nach § 4 KiTaG vorgeschriebene Gesundheitsuntersuchung für Kinder unter 3 Jahre fand bereits statt. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung liegt dem Tageselternverein vor.
- Die Eltern verpflichten sich, die gesetzlich vorgeschriebene Gesundheitsuntersuchung nach § 4 KiTaG bis zum \_\_\_\_\_ zu veranlassen. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung wird dem Tageselternverein nachgereicht.

### **(3) Bevollmächtigung**

Die Eltern bevollmächtigen die Tagesmutter schriftlich im Notfall eine ärztliche Behandlung des Kindes zu veranlassen (siehe Anlage Vollmacht). Die Tagesmutter benachrichtigt die abgebenden Eltern unverzüglich darüber.

### **(4)            Haus-/Kinderarzt:**

Telefon:

Krankenkasse

---

---

---

## (5) Bestehende Krankheiten

Das Tageskind hat folgende Krankheiten, Allergien usw., auf die im Alltag (z. B. bei der Ernährung und im Umgang mit dem Kind) Rücksicht zu nehmen ist:

---

---

## (6) Impfungen/Impfpflicht

### Masernschutzgesetz

Am 1. März 2020 trat das Masernschutzgesetz in Kraft. Die nach § 43 SGB VIII erlaubnispflichtige Kindertagespflege gehört nun gemäß § 33 Nr. 2 IfSG zu den Gemeinschaftseinrichtungen, sodass die Regelungen zum Masernschutz auch im Bereich der Kindertagespflege zu beachten sind.

Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, dürfen in einer erlaubnispflichtigen Kindertagespflege nur betreut werden, wenn sie bzw. deren Personensorgeberechtigte einen Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern erbringen.

Personen, die nach 1970 geboren sind, dürfen nur dann in einer erlaubnispflichtigen Kindertagespflege tätig sein, wenn sie ebenfalls entsprechende Nachweise erbringen.

Kinder, die am 1. März 2020 bereits in einer erlaubnispflichtigen Kindertagespflege betreut wurden und Personen, die am 1. März 2020 bereits in einer erlaubnispflichtigen Kindertagespflege tätig waren, müssen bis zum 31. Juli 2021 einen Nachweis erbringen.

Ein Dokumentationsbogen liegt als extra Dokument bei und **muss** ausgefüllt werden!

### Tetanus

Das Kind ist gegen Tetanus geimpft ja  nein

**Nachweis:** Impfausweis

Weitere Informationen und Absprachen zu Impfungen:

---

---

## (7) Information zur Medikamentengabe

Die Information des Tageselternvereins zur Medikamentengabe an Tageskinder ist den Eltern und der Tagesmutter bekannt.

Für den Fall, dass die Gabe von Medikamenten notwendig werden sollte, erteilen die Eltern/der Arzt auf dem dazugehörigen Formblatt (Homepage des Tageselternvereins) die ausdrückliche Erlaubnis.

## (8) Entfernung von Zecken

Grundsätzlich stellt die Entfernung von Zecken oder anderen Fremdkörpern, wie z. B. Spreißel oder Dornen eine medizinische Maßnahme im weiteren Sinne und keine Maßnahme der Ersten Hilfe dar. Hierfür bedarf es einer schriftlichen Einverständniserklärung der Eltern.

**Die Eltern des Kindes erteilen der Tagesmutter die Erlaubnis, Zecken, die sich am Kind festgesetzt haben, sofort zu entfernen. Eine Haftung der Tagesmutter für nicht fachgerecht oder vollständig entfernte Zecken wird ausgeschlossen ebenso wie eine Haftung der Tagesmutter für den Fall, dass sich das Kind durch einen Zeckenbiss infiziert. Die Eltern sind über die ergriffenen Maßnahmen sobald als möglich zu informieren.**

Die Tagesmutter ist berechtigt, Zecken sachgemäß zu entfernen: ja  nein

Die Tagesmutter ist berechtigt, Fremdkörper wie Spreißel, Dornen oder Ähnliches sachgerecht zu entfernen: ja  nein

Besondere Vereinbarungen:

---

---

Weitere Informationen über:

<http://bvnr.de/wp-content/uploads/2011/02/Info-Zecken-fu%CC%88r-KiTas.pdf>

## **§ 10 Versicherungen/Haftung**

Zu versichern ist **die Haftung in Fällen einer Aufsichtspflichtverletzung** (Personen- und Sachschaden) während der Betreuung durch die Tagesmutter.

Bei öffentlich geförderten Tagespflegeverhältnissen besteht eine Haftpflichtversicherung über das Landratsamt. Diese ist aber gegenüber einer privaten Versicherung der Tagespflegeperson und/oder der Eltern grundsätzlich nachrangig leistungspflichtig.

Die Tagesmutter ist versichert bei \_\_\_\_\_

Für Übergabe- und Gesprächszeiten bei der Tagesmutter wird vereinbart, dass **bei Anwesenheit der Eltern grundsätzlich diesen die Aufsichtspflicht für ihr Kind obliegt**. Eine private Haftpflichtversicherung empfehlen wir in jedem Fall auch den Eltern.

Die Kinder sind während der Betreuungszeit im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung ohne zusätzliche Kosten versichert, wenn die Geeignetheit der Tagespflegeperson gemäß § 23 SGB VIII festgestellt wurde.

## **§ 11 Schweigepflicht**

Eltern und Tageseltern verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der anderen, einschließlich aller Tageskinder und deren persönliche Lebensbereiche betreffend und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach der Beendigung des Tagespflegeverhältnisses.

Von der Schweigepflicht ausgenommen sind Angaben und Auskünfte gegenüber dem Tageselternverein über das Betreuungsverhältnis.

## § 12 Datenschutz

Die Tagesmutter erhebt, verarbeitet und speichert im Rahmen dieses Vertrags, bzw. im Verlauf des Pflegeverhältnisses personenbezogene Daten gemäß Art. 13 DSGVO. Diese Daten sind u. a. Name, Kontaktdaten, Geburtsdatum des Kindes, Gesundheitsdaten, soweit für die Betreuung erforderlich und gegebenenfalls Fotos des Tageskindes (s. § 8).

Diese Daten werden, sofern es für die Betreuung notwendig ist, an das Landratsamt Landkreis Tübingen, bzw. den Tageselternverein Landkreis Tübingen weitergegeben. Darüber hinaus erfolgt durch die Tagesmutter keine Weitergabe an Dritte. Sämtliche Daten werden von der Tagesmutter gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind. Die Löschung der Daten erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen.

Die Eltern haben das Recht, die erteilte Einwilligung in die Datenverarbeitung für die Zukunft zu widerrufen. Sie haben das Recht, über alle gespeicherten Daten Auskunft zu erhalten. Sie dürfen bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten fordern. Bei Fragen bezüglich des Datenschutzes steht für die Tagesmutter und die Eltern die Datenschutzbeauftragte des Tageselternvereins zur Verfügung.

[datenschutzbeauftragte@tageselternverein.de](mailto:datenschutzbeauftragte@tageselternverein.de)

Zusätzlich zu den oben genannten Regelungen bezüglich des Datenschutzes gelten für beide Vertragsparteien die Bestimmungen der Schweigepflicht (§ 11).

## § 13 Beendigung des Vertragsverhältnisses

Die Kündigung des Betreuungsvertrags zwischen Eltern und Tagesmutter erfolgt **schriftlich**.

Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von \_\_\_\_\_ Wochen vor dem letzten geplanten Betreuungstag des Kindes gekündigt werden. Der Verein empfiehlt eine Kündigungsfrist von mindestens 4 Wochen.

Kann die oben vereinbarte Kündigungsfrist von Seiten der Eltern nicht eingehalten werden, hat die Tagesmutter gegenüber den Eltern einen Anspruch in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro/Stunde für die durchschnittlich vereinbarte Wochenbetreuungszeit für \_\_\_\_\_ (s. o.) Wochen. Es sei denn, die Tagesmutter kann den Platz gleich wieder ohne finanziellen Verlust belegen.

In Ausnahmefällen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, kann von beiden Vertragspartnern fristlos gekündigt werden. Die **fristlose Kündigung** kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden. Für eine fristlose Kündigung müssen Gründe vorliegen, die die Fortsetzung des Tagespflegeverhältnisses unzumutbar machen.

Von der Beendigung des Tagespflegeverhältnisses muss das **Landratsamt unverzüglich schriftlich informiert werden**. Diese schriftliche Information gegenüber dem Landratsamt muss von den Eltern und der Tagesmutter unterschrieben werden.

Aus einer in diesem Vertrag vereinbarten Kündigungsfrist leitet sich von keiner Vertragspartei ein finanzieller Anspruch gegenüber dem Landratsamt ab.

Die finanzielle Förderung eines Tagespflegeverhältnisses durch das Landratsamt beginnt mit dem ersten tatsächlichen Betreuungstag und endet mit dem letzten tatsächlichen Betreuungstag. Bei geplantem Urlaub der Tagesmutter oder der Eltern **vor dem ersten Betreuungstag oder nach dem letzten Betreuungstag** wird vom Landratsamt **keine** laufende Geldleistung bezahlt. Dem Landratsamt muss der tatsächlich letzte Betreuungstag mitgeteilt werden.

**Die vereinbarte Kündigungsfrist gilt ab dem Datum der Unterschriften.**

**Weitere Absprachen:**

---

---

**§ 14 Zusätzliche Vereinbarungen**

Z.B. Mitnahme im Auto/auf dem Fahrrad, Schwimmbadbesuche, selbstständige Fahrradfahrten des Kindes, Besuch von Freunden, Absprachen zu Hausaufgaben, Mediennutzung etc.

---

---

---

---

**§ 15 Gegenseitige Bevollmächtigung der Eltern**

Die Eltern bevollmächtigen sich gegenseitig zur Vornahme und Entgegennahme von Willenserklärungen im Rahmen der Umsetzung dieses Vertrags. Insofern sind Erklärungen eines Elternteils auch für den anderen Elternteil verbindlich und eine Erklärung der Tagesmutter ist für beide Eltern rechtswirksam, wenn sie gegenüber einem Elternteil abgegeben wird.

Die Vollmacht gilt auch für die Entgegennahme von Kündigungserklärungen der Tagesmutter, nicht aber für Kündigungen der Eltern und Aufhebungsverträge.

**§ 16 Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind schriftlich vorzunehmen und von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages ist von den Vertragsparteien einvernehmlich kenntlich gemacht und berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages.

**Alle in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen gelten ab dem Datum der Unterschriften.**

**Die Vertragsparteien**

---

Ort

---

Datum

---

Unterschrift der Eltern

---

Unterschrift der Tagesmutter

## § 17 Änderungen

Nachträgliche Ergänzungen und Änderungen bedürfen der Schriftform und müssen von den Vertragsparteien unterzeichnet werden.

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

### Die Vertragsparteien

---

Ort

---

Unterschrift der Eltern

---

Datum

---

Unterschrift der Tagesmutter

Anlage

**VOLLMACHT**

Hiermit bevollmächtige/n ich/wir

Name der Eltern

---

Adresse

---

---

als Mutter/Vater des Kindes

---

geboren am

---

Die Tagesmutter

---

Adresse

---

---

**im Notfall** eine ärztliche Behandlung des Kindes zu veranlassen.

Ort, Datum

---

Unterschrift der Eltern

---